

Christine Schmidt

Rechtsnatur und Verpflichtungsdichte
der Europäischen Grundrechte



Herbert Utz Verlag · München

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von
Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz
Humboldt-Universität zu Berlin und
Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von
Prof. Dr. Bruno Simma
unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 80 · Umschlagabbildung: © benqook – Fotolia.com



Zugl.: Diss., München, Univ., 2012

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2012
ISBN 978–3–8316–4148–2

Printed in EC
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089–277 791–00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I. Einleitung	15
II. Rechtsnatur und Verpflichtungsdichte der Grundrechte im deutschen Recht	21
1. Staatszielbestimmungen	21
2. Staatsaufgaben und Gesetzgebungsaufträge.....	23
3. Grundrechte als subjektiv öffentliche Rechte (klassische Grundrechte)	26
4. »Soziale Grundrechte« als neue Kategorie.....	27
III. Rechtsnatur und Verpflichtungsdichte in anderen Mitgliedstaaten	37
1. Frankreich.....	37
2. Spanien.....	44
3. Vereinigtes Königreich.....	47
4. Finnland.....	50
5. Schweden.....	52
6. Österreich	53
7. Italien.....	55
8. Niederlande.....	59
9. Polen	60
10. Ungarn.....	64
11. Schweiz.....	66
12. Fazit.....	70
IV. Ausgangspunkt bzw. Grundlagen im Europarecht	73
1. Unterscheidung von Grundrechten, Grundsätzen und Zielbestimmungen in den Verträgen.....	74
2. Grundrechte und Grundsätze in der Rechtsprechung des EuGH	87

a.	Gemeinsame Verfassungstraditionen	88
b.	Gemeinsame völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich EMRK	98
c.	Auslegung des Primärrechts	111
3.	Grundrechtscharta der EU und Mandat von Köln	114
a.	Auslegung der Aufgabenstellung	114
b.	Umsetzung der Aufgabe durch den Konvent – Problem der »Grundsätze«	115
c.	Die Aufnahme der Charta in die Verträge – zukünftige Entwicklung der Europäischen Grundrechte.....	125
V.	Regelungen in der Grundrechtscharta im Einzelnen.....	135
1.	Grundrechte als subjektiv öffentliche Rechte.....	135
a.	Menschenwürde Art. 1 GRC	136
b.	Leben und Unversehrtheit	146
c.	Freiheitsrechte.....	165
aa.	Physisch vermittelte Freiheiten und Rechte betreffend Privat- und Familienleben	166
bb.	Intellektuelle Freiheiten und Religionsfreiheit	182
cc.	Kollektive Freiheiten	190
dd.	Kulturelle Rechte	193
ee.	Wirtschaftliche Rechte und Eigentum.....	205
ff.	Asyl, Abschiebung und Auslieferung.....	216
d.	Gleichheit	232
aa.	Gleichheit und Diskriminierungsverbote.....	232
bb.	Bestimmungen zu Gunsten bestimmter Personengruppen.....	244
e.	Bürgerrechte.....	263
aa.	Wahlrechte.....	264
bb.	Verwaltung, Verfahrensrechte, Transparenz und Petitionsrechte	266
cc.	Freizügigkeit und diplomatischer Schutz.....	276
f.	Justizielle Rechte	280
aa.	Effektiver Rechtsschutz und gesetzlicher Richter, Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte	281

bb. Nulla poena sine lege, Verbot rückwirkender Strafschärfung, Verhältnismäßigkeit und ne bis in idem	288
g. Fazit.....	293
2. Soziale Grundrechte als individuelle Rechte – der Titel	
»Solidarität«	297
a. Recht auf Unterrichtung und Anhörung.....	299
b. Recht auf Kollektivmaßnahmen und Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst	303
c. Schutzbestimmungen zu Gunsten der Arbeitnehmer	308
aa. Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung.....	311
bb. Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen.....	315
cc. Verbot der Kinderarbeit und Jugendschutz.....	324
dd. Regelungen zum Familien- und Berufsleben.....	328
ee. Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung.....	333
d. Gesundheitsschutz, Art. 35 GRC.....	349
aa. Zugang zur Gesundheitsvorsorge	353
bb. Ärztliche Versorgung.....	356
cc. Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes	364
e. Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.....	365
f. Umwelt- und Verbraucherschutz	370
g. Fazit.....	380
3. Grundsätze nach Art. 52 Abs. 5 GRC.....	381
a. Menschenwürde	387
b. Leben und Unversehrtheit	388
c. Freiheitsrechte.....	394
aa. Physisch vermittelte Freiheiten und Rechte betreffend Privat- und Familienleben	394
bb. Intellektuelle Freiheiten und Religionsfreiheit	395
cc. Kollektive Freiheiten	396
dd. Kulturelle Rechte	397
ee. Wirtschaftliche Rechte und Eigentum.....	397
ff. Asyl, Abschiebung und Auslieferung.....	399
d. Gleichheit	401
aa. Gleichheit und Diskriminierungsverbote.....	401
bb. Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.....	401

cc. Gleichbehandlung von Männern und Frauen.....	404
dd. Rechte des Kindes	404
ee. Rechte älterer Menschen	407
ff. Integration von Menschen mit Behinderung.....	408
e. Bürgerrechte.....	409
f. Justizielle Rechte	412
g. Solidarität	414
aa. Recht auf Unterrichtung und Anhörung.....	414
bb. Recht auf Kollektivmaßnahmen und Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.....	415
cc. Schutzbestimmungen zu Gunsten der Arbeitnehmer	415
dd. Gesundheitsschutz.....	422
ee. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	424
ff. Umwelt- und Verbraucherschutz	426
h. Fazit.....	427
4. Handlungs- und Gesetzgebungsaufträge	430
a. Menschenwürde und Unversehrtheit	430
b. Freiheitsrechte.....	431
aa. Rechte zum Privat- und Familienleben.....	431
bb. Intellektuelle Freiheiten und Religionsfreiheit	433
cc. Kollektive Freiheiten	434
dd. Kulturelle Rechte	434
ee. Wirtschaftliche Rechte und Eigentum.....	435
ff. Asyl, Abschiebung und Auslieferung.....	438
c. Gleichheit	439
aa. Gleichheit und Diskriminierungsverbote.....	439
bb. Schutzbestimmungen zu Gunsten bestimmter Personengruppen.....	440
d. Bürgerrechte.....	445
e. Justizielle Rechte	448
f. Solidarität	449
aa. Recht auf Unterrichtung und Anhörung.....	449
bb. Recht auf Kollektivmaßnahmen und Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.....	451
cc. Schutzbestimmungen zu Gunsten der Arbeitnehmer	452

dd. Gesundheitsschutz	457
ee. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	460
ff. Umwelt- und Verbraucherschutz	462
g. Fazit.....	465
5. Unionszielbestimmungen	467
a. Menschenwürde, sowie Rechte im Zusammenhang mit Leben und Unversehrtheit.....	468
b. Freiheitsrechte.....	469
c. Gleichheit	471
d. Bürgerrechte und justizielle Rechte.....	472
e. Solidarität	472
f. Fazit.....	479
VI. Fazit	481
Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	493
Thesen	493
Zusammenfassung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse	501
Literaturverzeichnis	503
Abkürzungsverzeichnis	531

I. Einleitung

Mit der Unterzeichnung des Verfassungsvertrags der Europäischen Union durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten am 29. Oktober 2004 sollte in die letzte Phase auf dem Weg zu einer Europäischen Verfassung eingetreten werden. Für die darauf folgenden Jahre war die Ratifikation des Verfassungsvertrags bzw. die Durchführung des von der jeweiligen Verfassung festgelegten Verfahrens in sämtlichen Mitgliedstaaten vorgesehen. Einige Mitgliedstaaten hatten unmittelbar im Anschluss an die eingangs erwähnte Unterzeichnung mit der Prozedur begonnen und diese zwischenzeitlich erfolgreich zum Abschluss gebracht. Eine Zäsur bildeten die erfolglosen Ratifikationsversuche in Frankreich und den Niederlanden 2005. Angesichts der daraufhin vom Europäischen Rat initiierten Phase der Reflexion war mit einem Inkrafttreten zu dem in der Verfassung bestimmten frühesten Termin (1. November 2006) nicht zu rechnen. Ungeachtet dessen betrieben einige Mitgliedstaaten die Ratifikationsverfahren (gegebenenfalls inklusive Volksabstimmung) parallel zur Reflexionsphase weiter. 2007 wurde unter der Ratspräsidentschaft Deutschlands Bilanz zum Stand der Verfassungsratifikationen gezogen und die Frage um die Zukunft der Verfassung für Europa erneut aufgeworfen. Der gescheiterte Verfassungsvertrag wurde durch eine überarbeitete Version, die aufgrund einiger nationaler Bedenken gegen den Verfassungsbegriff korrespondierend zu dem Ort seiner Unterzeichnung durch die Staats- und Regierungschefs als »Vertrag von Lissabon« bezeichnet wird, ersetzt. Diese aktuelle Version der Verträge hat sich letztlich im Hinblick auf die für das Scheitern maßgeblichen Kritikpunkte als ein auch auf nationaler Ebene zustimmungsfähiges Vertragswerk erwiesen. In diesen Vertrag wurden zahlreiche Bestimmungen aus dem Verfassungsvertrag übernommen. Allerdings haben einzelne Mitgliedstaaten, unter anderem Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich, auf dem Protokollwege die Wirkkraft einzelner Titel des Vertrags, in denen ein besonders hohes Fortentwicklungspotential zum Ausdruck kommt, jeweils begrenzt. Nichtsdestoweniger hielten sie sich dabei die Option einer künftigen Teilnahme offen. Darauf wird später noch einzugehen sein.

Nach der am 13. Dezember 2007 erfolgten Unterzeichnung auf dem Gipfel von Lissabon hat der Vertrag wiederum die jeweiligen Ratifikationsverfahren in den Mitgliedstaaten durchlaufen – diesmal erfolgreich. Allerdings verzichteten etliche Mitgliedstaaten, wohl aus Sorge einer eventuellen Ablehnung (– nachdem während der Reflexionsphase die in einigen Staaten zum gescheiterten Verfassungsvertrag durchgeführten Volksabstimmungen als auch eine Bilanz der nationalen Diskussionen und europäischen Meinungsumfragen¹ gewisse Risiken erkennen ließ –) auf die Durchführung von Volksabstimmungen sofern dies verfassungsrechtlich zulässig war². Der Vertrag von Lissabon trat sodann am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Die europäischen Grundrechte bildeten, wie sie bereits in den Verfassungsvertrag aufgenommen und in den Reformvertragsentwurf übernommen wurden, in zweierlei Hinsicht ein wichtiges Entscheidungskriterium einer nationalen Entscheidung für oder gegen den neuen Vertrag von Lissabon – einerseits im Rahmen der Zustimmungsverfahren in den nationalen Parlamenten, andererseits dort, wo nationale Verfassungen eine Volksabstimmung (zwingend) vorsehen. Die Fixierung der europäischen Grundrechte – auch wenn sie nicht wie zunächst im Verfassungsvertrag beabsichtigt in einem einheitlichen Dokument, sondern wie bisher in einer gesonderten Grundrechte-Charta niedergelegt ist, welche allerdings durch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz des EU-Vertrags (in der Fassung des Vertrags von Lissabon) im Rang der Verträge (Primärrecht) steht – soll dem Bürger seine Rechte sichtbar machen und so die Identifikation des Unionsbürgers mit der Idee der Europäischen Union als »Europa der Bürger« vorantreiben. Wie sich bisher gezeigt hat, betrafen die heftigsten Diskussionen, bereits im Rahmen der Ausarbeitung der Grundrechtscharta wie auch des gescheiterten Verfassungsvertrag, alle Themen, welche direkt oder indirekt die Kompetenzen der Mitgliedstaaten berührten. Angesichts der bereits während der Arbeiten zum Verfassungsvertrag vorgenommenen Überarbeitung der Charta, insbesondere der Ergänzung des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 (im Verfassungsvertrag Art II-112

1 So beispielsweise die Eurobarometer-Umfragen, vgl. unter anderem Eurobarometer 63, im Internet unter http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb63/eb63_en.htm abrufbar.

2 Vgl. im Einzelnen Streinz / Ohler / Herrmann, § 2, S. 29 f.

Abs. 5 Satz 2), zeichnete sich im Hinblick auf anschließende Reformvorhaben kaum Änderungsbedarf ab. Die Wiederholung der Pflicht zur Beachtung des bestehenden Kompetenzgefüges bei der Auslegung der Charta in Art. 6 Abs. 1 des EU-Vertrags in der Fassung von Lissabon gibt insoweit auch nur Bekanntes wieder. Andererseits belegen die vorgenannten Modifikationen insbesondere des Art. 52 GRC, die immer noch von Befürchtungen einer Kompetenzausweitung getragen waren, dass eine endgültige Beilegung der diesbezüglichen kompetenzrechtlichen Streitigkeiten auch nach »Präzisierung des Inhalts der Vorschrift« jedenfalls solange nicht zu erwarten ist, wie keine in Anwendung der jeweiligen Charta-Regelungen (insbesondere des Art. 52 Abs. 5 selbst) gefundenen Entscheidungen der Europäischen Gerichte den Praxisbeweis für oder gegen eine Realisierung der prognostizierten Kompetenzverschiebung liefern. Die in Protokoll 30 zum Vertrag von Lissabon niedergelegten Vorbehalte Polens und des Vereinigten Königreiches belegen, dass selbst die in Art. 52 Abs. 5 GRC vorgenommene Modifikation die dortigen Bedenken nicht gänzlich auszuräumen vermochte. Auf die Frage der diesbezüglichen Konsequenzen wird noch einzugehen sein.

Bereits anlässlich der Konferenz von Köln wurde verstärkt auf die vorgenannte Gefahr einer Ausweitung von Kompetenzen der Europäischen Union durch eine verbindliche Grundrechtscharta hingewiesen. Die Entscheidung zugunsten der Ausarbeitung einer solchen Charta wurde aus diesem Grund an die strikte Beibehaltung der bereits bestehenden Kompetenzen gekoppelt. Mit anderen Worten: Schon nach dem Mandat von Köln verbietet sich jede Kompetenzausweitung aufgrund etwaiger subjektiver Ansprüche, Handlungsaufträge und anderer Regelungen, welche aus grundrechtlichen Verbürgungen herrühren können. Gerade aber modernere Grundrechte und neu entwickelte Dimensionen klassischer Grundrechte, deren Vorhandensein für einen zeitgemäßen Grundrechtskatalog unverzichtbar ist, verlangen oft mehr als ein bloßes Nichteingreifen des Staates in die Sphäre individueller Freiheit des Bürgers. So unproblematisch eine solche Verpflichtung zum Tätigwerden im Hinblick auf die Kompetenzfrage bei Staaten ist, weil diese naturgemäß alle Staatsgewalt innehaben, so schwierig gestaltet sich diese Materie in Bezug auf die Europäische Union mit ihren streng umrissenen Kompetenzen.

Überdies darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Charta letztlich eine »Grundrechts-Zusammenstellung« verschiedener Rechtstraditionen darstellt – selbst wenn sich im Grundrechtsbereich zahlreiche Übereinstimmungen finden lassen, welche häufig in multilateralen Übereinkommen festgeschrieben wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass auch politische Interessen der Mitgliedstaaten über ihre mit der Ausarbeitung der Charta befassten Vertreter eingeflossen sind, was wiederum weitere Kompromissregelungen zur Folge hatte.

Es zeigt sich somit, dass der Auslegung der Charta in der Praxis eine immense Bedeutung zukommen wird, vor allem, wenn es um eine unmittelbare Anwendung dieser Sammlung verschiedenartiger Rechte, ohne Verstoß gegen die Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten, geht. Folglich stellt sich hier auch die Frage der Rechtsnatur der festgeschriebenen Rechte und der entsprechenden dogmatischen Ansätze für eine solche Unterscheidung: Lassen sich die Grundrechte der Charta grundsätzlich in eine – eventuell der deutschen Einteilung entsprechende – Systematik von »echten« Grundrechten, aus welchen sich subjektive Ansprüche des Bürgers ergeben, oder Handlungs- und Gesetzgebungsaufträgen, sowie Staatszielen bringen? Falls dem so ist, welche Charta-Rechte unterfallen dann der jeweiligen Kategorie?

Ungeachtet der unüberschaubaren Literatur, welche sich mit Themen der Grundrechtecharta auseinandersetzt, sind die o.g. Fragen bisher nicht abschließend geklärt bzw. es besteht nur in begrenztem Umfang Einigkeit hinsichtlich der Bestimmungen, die sich bereits im Konvent als zentrale Diskussionspunkte herauskristallisierten. Innerhalb der Kommentarliteratur und zahlreicher Publikationen insbesondere zum Thema der sozialen Grundrechte in der Europäischen Union wird die Rechtsnatur der Charta-Rechte bereits zusammenfassend erörtert und die dogmatischen Grundlagen für eine einheitliche Systematik geschaffen³, jedoch, wie oben angedeutet, mit unterschiedlichen Ergebnissen, vor allem im Bereich der sogenannten »so-

3 U.a. Tettinger / Stern, Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta, Winner, Grundrechtscharta; Meyer, Charta der Grundrechte der EU (GRC); Calliess / Ruffert, EUV / AEUV; Mayer in: Grabitz / Hilf / Nettesheim, EU, Art. 6 EUV;

zialen« Grundrechte. Eine indirekte Stellungnahme zur Rechtsnatur der Chartaregelungen lässt sich aus der Diskussion der Grundrechtsfunktionen ablesen, d.h. wenn beispielsweise Abwehr- und Schutzfunktion nachgewiesen werden, impliziert dies den Grundrechtscharakter einer Bestimmung. Anhaltspunkte bieten insbesondere veröffentlichte Dokumente sowie die Literatur zu den Sitzungen des Konvents⁴.

Zum Teil finden sich auch Ansätze zur Lösung des Problems in Aufsätzen, die allgemein zur Charta Stellung nehmen oder sich speziell mit einzelnen europäischen Grundrechten bzw. einer bestimmten Gruppe von Grundrechten beschäftigen⁵.

Streinz, EUV / AEUV (Abschnitt Charta der Grundrechte der EU, Frenz, Handbuch Europarecht 4; Kober, Grundrechtsschutz in der EU, S. 80 ff.

- 4 Meyer / Engels, Charta der Grundrechte; Bernsdorff / Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Handreichungen und Sitzungsprotokolle; ders. Unveröffentlichte Arbeitsdokumente, Band I und II; Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- 5 Beispielsweise allgemeine Differenzierungen nach Vorbild des deutschen Modells bei Pernice, DVBl. 2000, S. 847; Philippi, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002; Weber, NJW 2000, S. 537 ff.; Scholz in: Kirche-Staat-Verfassung, S. 993 ff.; Baer, ZRP 2000, S. 361 ff.; Tettinger, NJW 2001, S. 1010 ff.
- Allgemeine Stellungnahmen zu den Chartagrundrechten: Mahlmann, Die Grundrechtscharta der Europäischen Union, ZEuS 2000, S. 419 ff.; Müller-Graff, Europäische Verfassung und Grundrechtscharta: die europäische Union als transnationales Gemeinwesen, Integration 2000, S. 34 ff.; Nettessheim, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union: eine verfassungstheoretische Kritik, Integration, 2002, S. 35 ff.
- Speziell auf europäische Einzelgrundrechte oder eine bestimmte Gruppe bezogen z. B. Meyer / Engels, Aufnahme von sozialen Grundrechten in die Europäische Grundrechtscharta, ZRP 2000, S. 368 ff.; Ruffert, Subjektive Rechte im Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 1 ff.; Wolter, Gemeinschaftliches Asylrecht, S. 25 ff.

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz

Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

- Band 80: Christine Schmidt: **Rechtsnatur und Verpflichtungsdichte der Europäischen Grundrechte**
2012 · 540 Seiten · ISBN 978-3-8316-4148-2
- Band 79: Martin Klamt: **Die Europäische Union als Streitbare Demokratie** · Rechtsvergleichende und europarechtliche Dimensionen einer Idee
2012 · 536 Seiten · ISBN 978-3-8316-4105-5
- Band 78: Peter H. Sand: **Atoll Diego Garcia: Naturschutz zwischen Menschenrecht und Machtpolitik**
2011 · 248 Seiten · ISBN 978-3-8316-4055-3
- Band 77: Silvia Lucht: **Der Internationale Gerichtshof** · Zwischen Recht und Politik
2011 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4028-7
- Band 76: Michael Kortz: **Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur beschränkten Einkommensteuerpflicht – Gefahr der Inländerdiskriminierung**
2010 · 520 Seiten · ISBN 978-3-8316-4008-9
- Band 75: Fabian Jürgens: **Die Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten** · Analyse und Bewertung der vertraglichen Ausgestaltung und der Anwendung der europarechtlichen Kompetenznormen durch die Gemeinschaftsorgane vor dem Hintergrund eines materiellen Kompetenzverständnisses
2010 · 326 Seiten · ISBN 978-3-8316-0990-1
- Band 74: Daniela Gotzel: **Terrorismus und Völkerstrafrecht** · Die Anschläge vom 11. September 2001, der Tokioter Giftgasanschlag, die Geiselnahme von Beslan und die täglichen Anschläge im Irak vor dem Internationalen Strafgerichtshof
2010 · 366 Seiten · ISBN 978-3-8316-0988-8
- Band 73: Philipp Scheuermann: **Normative conditions to make WTO law more responsive to the needs of developing countries** · Normative Bedingungen der stärkeren Ausrichtung des WTO-Rechts auf die Bedürfnisse von Entwicklungsländern
2010 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-0975-8
- Band 72: Florian Prill: **Präventivhaft zur Terrorismusbekämpfung**
2010 · 414 Seiten · ISBN 978-3-8316-0940-6
- Band 71: Martin Kober: **Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union** · Bestandsaufnahme, Konkretisierung und Ansätze zur Weiterentwicklung der europäischen Grundrechtsdogmatik anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
2009 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-0821-8
- Band 70: Peter Neusüß: **Legislative Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates im Kampf gegen den internationalen Terrorismus** · Eine Untersuchung des Inhalts und der Rechtmäßigkeit von Resolution

- 1373 unter besonderer Berücksichtigung der Reaktionen der Staaten
2008 · 430 Seiten · ISBN 978-3-8316-0794-5
- Band 69: Thomas Meerpohl: **Individualsanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen** · Das Sanktionsregime gegen die Taliban und Al-Qaida vor dem Hintergrund des Rechts der VN und der Menschenrechte
2008 · 356 Seiten · ISBN 978-3-8316-0769-3
- Band 68: Dirk Monheim: **Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem Weg zu einem Bundessportgericht**
2006 · 472 Seiten · ISBN 978-3-8316-0654-2
- Band 67: Seyda Dilek Emek: **Parteiverbote und Europäische Menschenrechtskonvention** · Die Entwicklung europäischer Parteiverbotsstandards nach Art. 11 Abs. 2 EMRK unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Parteienrechts
2006 · 372 Seiten · ISBN 978-3-8316-0648-1
- Band 66: Carsten Meier: **ALCA** · Stand und Perspektiven panamerikanischer Integration unter besonderer Berücksichtigung der Subregionen und der Konformität mit dem Welthandelssystem
2006 · 440 Seiten · ISBN 978-3-8316-0645-0
- Band 65: Britta Radke: **Autonome Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts**
2006 · 276 Seiten · ISBN 978-3-8316-0626-9
- Band 64: Claus Richter: **Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht**
2007 · 560 Seiten · ISBN 978-3-8316-0592-7
- Band 63: Martina Wind: **Der Lieferanten- und Herstellerregress im deutsch-italienischen Rechtsverkehr**
2006 · 436 Seiten · ISBN 978-3-8316-0570-5
- Band 62: Oliver Bär: **Freiheit und Pluralität der Medien nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**
2005 · 364 Seiten · ISBN 978-3-8316-0530-9

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de